



Informationen zur Namensänderung nach Ehescheidung

1. Übersicht

Sie führen einen Ehenamen, Ihre Ehe ist mittlerweile geschieden, und Sie möchten den vor der Ehe geführten Namen oder Ihren Geburtsnamen wieder annehmen? Damit Ihr Name für den deutschen Rechtsbereich wirksam geändert werden kann, müssen Sie eine Namensklärung abgeben. Erst nach Erhalt der Namensbescheinigung können Sie einen neuen Reisepass, ausgestellt auf den gewählten Namen, beantragen.

Bitte beachten Sie: Grundsätzlich muss zuerst die im Ausland erfolgte Ehescheidung in Deutschland anerkannt werden, bevor die Namensklärung abgegeben werden kann. Weitere Informationen dazu finden Sie auf [der Internetseite der Botschaft ww.windhuk.diplo.de](http://www.windhuk.diplo.de).

Aufgrund der Komplexität des deutschen Namensrechts nehmen Sie in Zweifelsfällen unbedingt vorab Kontakt mit der Botschaft auf, um zu klären, ob in Ihrem Fall eine Namensklärung notwendig oder der gewünschte Name möglich ist.

2. Welche Unterlagen muss ich für die Namensklärung vorlegen?

Bitte vereinbaren Sie rechtzeitig einen Termin auf der Webseite der Botschaft: [Internetseite der Botschaft ww.windhuk.diplo.de/service](http://www.windhuk.diplo.de/service)

Alle Unterlagen müssen im **Original und in zweifacher Kopie** vorgelegt werden. Sie können **in der Botschaft keine Kopien anfertigen**, alle notwendigen Kopien müssen bereits mitgebracht werden. Fremdsprachige Unterlagen (Ausnahme: Englisch und Französisch) müssen mit **Übersetzung ins Deutsche oder ins Englische** eingereicht werden.

Bitte legen Sie die folgenden Unterlagen vor:

• Vollständig ausgefülltes Formular „Einseitige Erklärung über die Namensführung nach Ehescheidung“, noch nicht unterschrieben
• Geburts- oder Abstammungsurkunde der Antragstellerin/des Antragstellers
• Falls zutreffend: Abmeldebestätigung des letzten Wohnsitzes der Eltern in Deutschland
• Falls zutreffend: aktuelle Aufenthaltserlaubnis
• Gültiger Reisepass oder ggfs. der deutsche Personalausweis des Antragstellers/der Antragstellerin
• Heiratsurkunde
• Scheidungsurteil
• ggfs. Nachweis der Anerkennung der ausländischen Scheidung in Deutschland
• Falls der Antragsteller/die Antragstellerin in Deutschland eingebürgert wurde: Einbürgerungsurkunde
• Falls der Antragsteller/die Antragstellerin in Namibia eingebürgert wurde: namibische Einbürgerungsurkunde und deutsche Beibehaltungsgenehmigung

3. Gebühren

Bei der Auslandsvertretung fallen Gebühren an. Sie müssen **bei der Antragstellung in Namibischen Dollar bezahlt** werden. Der in unten genannte Euro-Betrag wird dafür zum tagesaktuellen Umrechnungskurs der Botschaft umgerechnet. Die Zahlung kann bar erfolgen oder mit einer Kreditkarte der Gesellschaften Visa oder MasterCard.

Gebührentatbestand:	Gebührensatz:
Unterschriftsbeglaubigung Namenserklärung	25,00 Euro
Beglaubigung der Kopien der erforderlichen Dokumente	10,00 Euro

4. Bearbeitungszeit

Die Botschaft Windhuk hat **keinen Einfluss auf die Bearbeitungszeiten der deutschen Standesämter** und kann daher keinerlei Auskünfte über den Stand des Verfahrens erteilen. Bitte beachten Sie, dass ein deutscher Pass erst ausgestellt werden kann, sobald die Bescheinigung über die Namensführung vom Standesamt vorliegt.